



Satzung des Bürgervereins Feuerbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Feuerbach e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
 - (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart-Feuerbach.
-

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - (3) Der Bürgerverein Feuerbach setzt sich das Ziel, das Interesse der Bürgerschaft des Stadtbezirks für die in Abs. 4 dargestellten Aufgaben zu wecken und daran konstruktiv mitzuwirken.
 - (4) Seine Aufgaben erstrecken sich auf Förderung folgender Bereiche
 - a) Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu dienen, den Stadtbezirk zu verschönern und die Lebensqualität zu verbessern,
 - b) Jugendpflege, z.B. durch Gestaltung von Spielplätzen und Altenhilfe, z.B. durch Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen und Nachbarschaftshilfe,
 - c) Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - d) Heimatpflege und Heimatkunde, z.B. durch heimatkundliche Schriften und Bücher,
 - e) Naturschutz und Landschaftspflege, z.B. durch Begrünung
 - f) Umweltschutz, z.B. durch Lärmbekämpfung,
 - g) Kunst und Kultur, z.B. durch Unterstützung von Musikgruppen, Hobby-Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen,
 - h) Erörterung gemeinsamer Interessen mit benachbarten Vereinigungen sowie der Arbeitsgemeinschaft Stuttgarter Bürgervereine (ASB)
-

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (4) Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Erklärung nur zum Ende des Vereinsjahres.



- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei dreimaligem Beitragsrückstand oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze durch dreiviertel Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angeufen werden.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tode des Mitgliedes.
 - (7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist spätestens am 1. April des Vereinsjahres (Kalenderjahres) zur Zahlung fällig.
-

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
-

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der ersten Hälfte eines Vereinsjahres mit einer Einladungsfrist von vier Wochen - mindestens 2 Wochen - unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Sie ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Kassenprüfers,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Satzungsänderung,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- (4) Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (6) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt oder gewählt werden.
- (7) Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Formalitäten des Absatzes (1) einberufen. Er muss dies auf Beschluss des Vorstandes bei Anlässen von besonderer Bedeutung für den Verein oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder tun. Für diese Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.



- (8) Es besteht Protokollpflicht. Die Unterzeichnung erfolgt durch den die Versammlung leitenden Vorsitzenden und den Schriftführer.
-

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und zwar:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) sowie aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, mit Stimmzetteln. Gewählt werden kann nur, wer Vereinsmitglied ist und der Kandidatur schriftlich oder in der Mitgliederversammlung persönlich zugestimmt hat. Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.

Scheiden nicht mehr als vier Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so sind der oder die Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen; bis dahin verkleinert sich der Vorstand entsprechend.

- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorsitzende oder der Vorstand kann geeignete Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 1/3 anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
-

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Stuttgart zur Unterstützung eines gemeinnützigen Zweckes im Stadtbezirk Stuttgart-Feuerbach zu.

§ 9 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2010 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 17. März 1989

Diese Satzung wurde am 07. Sept. 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR. Nr. 2988 eingetragen.